

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Europäische Geschichte
an der Universität Bayreuth
Vom 25. April 2006
in der Fassung der Ersten Änderungssatzung
Vom 20. Juli 2007

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung:*)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Regelstudienzeit, Prüfungen, Praktika
- § 4 Qualifikationsbereiche
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Zulassung zur Prüfung
- § 9 Verfahren der Zulassung zur Prüfung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungen und Prüfungstermine
- § 12 Formen studienbegleitender Prüfungen
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Leistungspunkte
- § 15 Dokumentation der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 17 Prüfungsnoten
- § 18 Prüfungsgesamtnote
- § 19 Bestehen der Prüfung
- § 20 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 21 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung
- § 26 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Durch die Bachelorprüfung als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums im Bachelorstudiengang Europäische Geschichte wird festgestellt, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen vertieften Kenntnisse in den drei Qualifikationsbereichen knowledge, skills und experience erworben hat und die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. ²Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

§ 2

Zulassung zum Studium

Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudium Europäische Geschichte sind:

1. Die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung.
2. Kenntnisse des Lateinischen, Englischen und Französischen; der Nachweis wird in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulreife geführt. Über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet die Prüfungskommission.
Können zu Beginn des Studiums entweder in Latein oder in Französisch keine hinreichenden Sprachkenntnisse nachgewiesen werden, so kann auf Antrag die Möglichkeit des nachträglichen Nachweises durch die erfolgreiche Absolvierung des entsprechenden Quellenübersetzungskurses (S 24 bzw. S 25) gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3

Regelstudienzeit, Prüfungen, Praktika

- (1) ¹Das Studium ist als Vollzeit- und Teilzeitstudium möglich. ²Im Vollzeitstudium beträgt die Studienzeit einschließlich der Bachelorarbeit und der Prüfungszeiten sechs

Semester (Regelstudienzeit), in deren Verlauf 180 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ³Im Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit zwölf Semester. ⁴Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium beziehungsweise von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich.

- (2) Mit Ausnahme der Bachelorarbeit werden alle Teilprüfungen studienbegleitend absolviert.
- (3) ¹Die vorgeschriebenen Praktika im Umfang von zwei Monaten sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. ²Die Anerkennung eines bereits vor Studienbeginn absolvierten Praktikums ist möglich.
- (4) Das Studium kann jeweils zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Qualifikationsbereiche

- (1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Europäische Geschichte besteht aus drei Qualifikationsbereichen: knowledge (Modul K 1-K 15), skills (Modul S 1-S 25) und experience (Modul E 1) (s. auch den Anhang zur Prüfungsordnung).
- (2) ¹Im Qualifikationsbereich knowledge ist der Besuch von zwölf Vorlesungen (K 1-K 12), davon sechs mit Tutorials, einer Veranstaltung zur Theorie der Geschichtswissenschaft (K 14) und einem Hauptseminar (K 13) verbindlich.

²Es sind mindestens zwei Vorlesungen aus jedem der im folgenden näher bezeichneten Zeiträume mit jeweils studienbegleitender Prüfung zu wählen:

- Zeitraum 1: Bis 500;
- Zeitraum 2: 500-1400;
- Zeitraum 3: 1400-1600;
- Zeitraum 4: 1600-1800;
- Zeitraum 5: 1800-1918;
- Zeitraum 6: 1918 bis heute.

³Eine der beiden für jeden Zeitraum verpflichtenden Vorlesungen wird mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung abgeschlossen (K 1-K 6), die andere mit einem

einschlägigen Essay oder einer Hausarbeit, wozu ein Tutorial zu besuchen ist (K 7-K 12). ⁴Das Tutorial wird jeweils vom Veranstalter der zugehörigen Vorlesung durchgeführt und übt insbesondere die Anfertigung der Essays und Hausarbeiten ein.

⁵Verpflichtend ist die Anfertigung von vier Essays und zwei Hausarbeiten; Essays und Hausarbeiten müssen insgesamt alle sechs Zeiträume abdecken.

⁶Beim Essay liegt der Schwerpunkt auf dem klaren Erfassen von Zusammenhängen und wissenschaftlichen Positionen auf der Grundlage der Forschungsliteratur, bei der Hausarbeit zusätzlich auf der Quellenanalyse. ⁷Die Anfertigung der Hausarbeiten setzt den erfolgreichen Besuch der Veranstaltung Geschichtswissenschaftliche Propädeutik (siehe Abs. 3 S 3) voraus.

⁷Das Hauptseminar (K 13) dient der Vorbereitung der Bachelorarbeit (K 15). Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars sind die beiden Leistungsnachweise zu den Vorlesungen aus dem thematisch einschlägigen Zeitraum.

(3) Im Qualifikationsbereich skills sind die folgenden Veranstaltungen verpflichtend:

- S 1 Logik und Argumentationstheorie;
- S 2 Fachbezogenes Konzipieren und Schreiben;
- S 3 Geschichtswissenschaftliche Propädeutik;
- S 4 Historische Dokumentation und Archivierung;
- S 5 EDV und Multimedia;
- S 6 Introduction to English and American Literary Studies;
- S 7 English Grammar;
- S 8 English Pronunciation;
- S 9 Essay Writing;
- S 10 Translation German – English;
- S 11 Translation English – German;
- S 12 Einführung in die empirische Sozialforschung;
- S 13 Statistik;
- S 14-S 18 Wahlpflicht: Sprachkurse oder Quellenlektüre Latein;
- S 19-S 23 Wahlpflicht: Sprachkurse oder Quellenlektüre Französisch;
- S 24 Quellenübersetzungskurs Latein;
- S 25 Quellenübersetzungskurs Französisch.

(4) Im Qualifikationsbereich experience sind Praktika oder ein Praktikum im Gesamtumfang von zwei Monaten in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren (E 1).

§ 5

Prüfungskommission

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zulassung zum Bachelorstudiengang Europäische Geschichte (siehe § 2) sowie für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang bestellt die Kulturwissenschaftliche Fakultät eine Prüfungskommission. ²Ihr gehören vier Mitglieder an, von denen drei Fachvertreter historischer Fächer sind; für jedes Kommissionsmitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. ³Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Ersatzvertreter werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulergesetz) für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁴Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) ¹Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform. ³Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (3) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem Vorsitzenden die Erledigung bestimmter Aufgaben widerruflich übertragen. ⁵Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer sind alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten, die an der Lehre im Bachelorstudiengang Europäische Geschichte beteiligt sind. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen dem Bachelorabschluss mindestens gleichrangigen Hochschulabschluss erworben hat.

- (2) Den Prüfern obliegt die Erteilung der Prüfungsaufgaben und die Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Zulassung zur Prüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Einschreibung als Student der Universität Bayreuth für den Bachelorstudiengang Europäische Geschichte.
- (2) Zur Bachelorprüfung wird nicht zugelassen, wer die Bachelorprüfung oder eine ihrer Teilprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Studiengang exmatrikuliert worden ist.

§ 9

Verfahren der Zulassung zur Prüfung

- (1) Im Zuge der Einschreibung stellt der Kandidat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (2) ¹Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine vergleichbare Prüfung oder Teilprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist,

2. gegebenenfalls ein Antrag nach § 16.

²Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann die Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

- (3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber die nach § 8 Abs. 1 vorgeschriebene Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt oder der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist oder Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß Art. 61 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 BayHSchG oder gemäß § 8 Abs. 2 dieser Ordnung vorliegen.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter; die Entscheidung soll dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 60 Leistungspunkten angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Europäische Geschichte im wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) ¹Einschlägige Studiensemester an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.

§ 11

Prüfungen und Prüfungstermine

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird mit Ausnahme der Bachelorarbeit in Form studienbegleitender Prüfungen zu Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums durchgeführt. ²Die Anlage zu dieser Prüfungsordnung gibt im einzelnen an, welche studienbegleitenden Teilprüfungen abzulegen sind.
- (2) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine werden durch den jeweiligen Dozenten festgelegt und rechtzeitig, mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben. ²Ist der Dozent prüfungsberechtigt (siehe § 6 Abs. 1), ist er auch der Prüfer.
- (3) Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten, so benennt der Vorsitzende der Prüfungskommission zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer, in der Regel den Professor, dem der Dozent zugeordnet ist.
- (4) Der Kandidat hat sich den studienbegleitenden Prüfungen in der Regel in dem Semester zu unterziehen, in dem er die zugehörige Veranstaltung besucht hat.
- (5) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem von der Prüfungskommission festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (6) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 12

Formen studienbegleitender Prüfungen

- (1) ¹Studienbegleitende Prüfungen werden als Klausur, mündliche Prüfung, mündlicher Vortrag bzw. durch das Anfertigen von Essays und Hausarbeiten abgelegt. ²Der Umfang eines Essays darf zehn, der Umfang einer Hausarbeit darf fünfzehn Seiten nicht überschreiten.
- (2) ¹Klausuren werden höchstens vierstündig durchgeführt. ²Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung.
- (3) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 17 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (4) ¹Studienbegleitende mündliche Prüfungen dauern in der Regel 30 Minuten und beziehen sich auf den Inhalt der betreffenden Lehrveranstaltung. ²Die Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. ³Die Bewertung ist dem Kandidaten nach der Prüfung bekannt zu machen.
- (5) ¹Essays und Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²Die Auswahl des Seminars obliegt dem Kandidaten. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ⁴Die Bearbeitungsfrist für das Essay beträgt drei, für die Seminar-Hausarbeit vier Wochen. ⁵Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁷Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁹Der Prüfer setzt die Note gemäß § 17 fest. ¹⁰Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Arbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

- (5) ¹Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. ²Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen (§ 20) bekannt gegeben. ³Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ⁴Wird die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erlässt die Prüfungskommission einen entsprechenden Bescheid (§ 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3).

§ 13

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit (K 15) wird im dritten Studienjahr (im Teilzeitstudium: im sechsten Studienjahr) angefertigt. ²Sie behandelt ein Thema aus einem der sechs Vorlesungszeiträume und wird im Rahmen eines einschlägigen Hauptseminars vorbereitet.
- (2) In der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er eine begrenzte historische Themenstellung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und in angemessener Weise sprachlich darstellen kann.
- (3) ¹Erstprüfer ist der Veranstalter des auf die Bachelorarbeit vorbereitenden Hauptseminars. ²Der Kandidat kann einen Professor oder habilitierte Fachvertreter, der zum Prüfer im Bachelorstudiengang Europäische Geschichte bestellt ist, als Zweitprüfer vorschlagen.
- (4) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches des Kandidaten die Prüfer. ²Der Erstprüfer stellt dem Kandidaten ein Thema und macht Thema und Vergabezeitpunkt aktenkundig.
- (5) ¹Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Einhandigung der Bachelorarbeit darf zwei Monate nicht überschreiten. ²Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist für den Zeitraum der Verhinderung. ³Eine nicht fristgerecht abgegebene Arbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder – nach vorheriger Absprache – in englischer Sprache abgefasst werden. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende einen vom Kandidaten unterschriebenen Lebenslauf sowie die Erklärung des Kandidaten, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen

Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist für einen Zeitraum von mindestens sieben Tagen zur Einsichtnahme durch die zu Prüfern im Bachelorstudiengang Europäische Geschichte bestellten Hochschullehrer auszulegen.
- (9) ¹Die Gutachten sollen spätestens einen Monat nach Eingang der Arbeit vorliegen. ²Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen. ³Gelingt dies nicht, so werden die Noten gemittelt und an die Notenskala aus § 17 Abs. 1 durch Runden gemäß § 17 Abs. 2 angepasst. ⁴Die Prüfungskommission kann in besonderen Fällen einen dritten Gutachter heranziehen.
- (10) Hat ein Prüfer die Note „nicht ausreichend“ erteilt und der andere Prüfer die Arbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet, ist in jedem Falle ein dritter Prüfer beizuziehen, der nur noch darüber entscheidet, ob die Bachelorarbeit mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird.
- (11) Ein Exemplar der Abschlussarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 14

Leistungspunkte

- (1) ¹Leistungspunkte werden erworben durch studienbegleitende Prüfungen, Beteiligungsnachweise und die Bachelorarbeit. ²Die Details der Vergabe von Leistungspunkten ergeben sich aus dem Anhang zur Prüfungsordnung.
- (2) Beteiligungsnachweise bescheinigen die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und die dokumentierte Mitarbeit (z. B. Essay, Protokoll, Kurzvortrag).
- (3) Leistungspunkte werden für eine Lehrveranstaltung nur dann gegeben, wenn ein Beteiligungsnachweis vorliegt oder eine studienbegleitende Prüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 15

Dokumentation der Studien- und Prüfungsleistungen

¹Die erworbenen Leistungspunkte sowie die Resultate der absolvierten Teilprüfungen werden für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten bei den Akten des Prüfungsamtes dokumentiert. ²Dem Kandidaten ist auf Wunsch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einblick in die Dokumentation zu geben.

§ 16

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Prüfungskommission soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt, bzw. eine Arbeitsverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

§ 17

Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet, deren Zwischenwerte eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0

„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) = 5,0.

- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, so errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Im Anschluss erhält die Prüfungsleistung diejenige Note der Notenskala aus Abs. 1, die dem errechneten Durchschnitt am nächsten liegt. ⁴Liegt die Durchschnittsnote genau in der Mitte zwischen zwei Noten der Notenskala, so erhält die Prüfungsleistung die bessere der beiden Noten.

§ 18 Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich als das gewichtete arithmetische Mittel aus

1. der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Teilprüfungen (Gewicht 3/4). Diese Note wird ihrerseits als das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Einzelnoten der studienbegleitenden Teilprüfungen in den Qualifikationsbereichen knowledge und skills (s. § 4 und die Anlage zur Prüfungsordnung) berechnet. Wurden mehr als die geforderten Teilprüfungen abgelegt, so gehen in die Berechnung der Gesamtnote die besten Teilprüfungen ein, jedoch unter Berücksichtigung und Wahrung der geforderten Differenzierung.
 2. der Note der Bachelorarbeit (Gewicht 1/4).
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis einschließlich 1,5 die Note „sehr gut“, bis einschließlich 2,5 „gut“, bis einschließlich 3,5 „befriedigend“, bis einschließlich 4,0 „ausreichend“.

§ 19 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn
1. die gemäß der Anlage erforderlichen 180 Leistungspunkte erworben sind,
 2. alle geforderten studienbegleitenden Teilprüfungen absolviert und bestanden (mindestens „ausreichend“) sind,

3. die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) ¹Hat ein Student zu Beginn des vierten Semesters (im Teilzeitstudium: zu Beginn des siebten Semesters) nicht mindestens 45 Leistungspunkte erreicht, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. ²Ist von den Teilmodulen S1, S5, S6, S7, S8, S9, S10, S11, S12, S13 eines endgültig nicht bestanden, so werden die zugeordneten Leistungspunkte dennoch erworben, soweit in den Teilmodulen S2, S3 und S4 ein im Durchschnitt mindestens befriedigendes Ergebnis erzielt wird. ³Diese Kompensationsregelung kann nur einmal in Anspruch genommen werden.
- (3) ¹Legt ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht alle Prüfungsbestandteile bis zum Ende des achten Semesters (im Teilzeitstudium: bis zum Ende des 16. Semesters) ab oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten (siehe § 20) vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 20

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung möglich. ²Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann nicht wiederholt werden. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (4) Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Teilprüfungen zulässig.

§ 21

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der einzelnen Teilprüfungen wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle bzw. in die Prüfungsarbeit und die darauf bezüglichen Gutachten gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Teilprüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Beanstandungen des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. ³Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so setzt er nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Teilprüfung durch Täuschung oder Benutzung unzulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 25

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die

Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Bachelorstudiengangs und die Prüfungsgesamtnote. ³Sie wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat das Recht, den Titel "Bachelor of Arts" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Bachelorstudiengangs, die Prüfungsgesamtnote, ein Verzeichnis aller Teilprüfungen mit Angabe der Art und der Note sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses wird der Tag der letzten Prüfungsleistung angegeben.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 27

In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten der Satzung aufgenommen haben.

Anhang zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäische Geschichte

Modul	LP	Veranst.	Inhalt	Zeiträume	SWS
Studienbereich Knowledge					
K 1-6	30	6 Vorlesungen mit Klausuren/ mündlichen Prüfungen	je eine aus jedem Zeitraum	1: Bis 500 2: 500-1400	12
K 7-10	24	4 Vorlesungen mit Tutorial und Essay	je eine aus jedem Zeitraum	3: 1400-1600 4: 1600-1800	12
K 11-12	14	2 Vorlesungen mit Tutorial und Hausarbeit		5: 1800-1918 6: 1918 bis heute.	6
K 13	6	1 Hauptseminar	aus einem Zeitraum		2
K 14	5	1 Vorlesung/ Übung	Theorie der Geschichtswissenschaft		2
Bachelorarbeit					
K 15	12	Bachelorarbeit			
Studienbereich Skills					
S 1	8	1 Übung/VL	Logik und Argumentationstheorie		2
S 2	5	1 Übung	Fachbezogenes Konzipieren und Schreiben		2
S 3	9	1 Übung	Geschichtswissenschaftliche Propädeutik		2
S 4	5	1 Übung	Historische Dokumentation und Archivierung		2
S 5	5	1 Übung	EDV und Multimedia		2
S 6	2	1 Übung/VL	Introduction to English and American Literary Studies		2
S 7	2,5	1 Übung	Grammar		2
S 8	2,5	1 Übung	Pronunciation		2
S 9	2,5	1 Übung	Essay		2
S 10	2,5	1 Übung	Translation German-English		2
S 11	2,5	1 Übung	Translation English-German		2
S 12	2,5	1 VL/Übung	Einführung in die empirische Sozialforschung		2
S 13	4	1 Übung	Statistik		2
S 14-18	10	5 Übungen	Wahlpflicht: Sprachkurse oder Quellenlektüre Latein		10
S 19-23	10	5 Übungen	Wahlpflicht: Sprachkurse oder Quellenlektüre Französisch		10
S 24	4	1 Übung	Quellenübersetzungskurs Latein		2
S 25	4	1 Übung	Quellenübersetzungskurs Französisch		2
Studienbereich Experience					
E 1	8	2 Monate Praktika	zu fachspezifischer und fachnaher Berufspraxis		